

Armin Golzem  
Rupert v. Plottnitz  
Helmut Riedel  
ULRIKE RIEDEL

RAe A. Golzem, R. v. Plottnitz, H. Riedel, Seilerstraße 12, 6000 Frankfurt am Main 1

**Rechtsanwälte**  
Seilerstraße 12  
6000 Frankfurt/M. 1  
Telefon (0 69) 28 0141  
Gerichtsfach 274  
22.8.1988

Herrn  
Prof. Dr. Wolfgang Däubler  
Universität, Fachbereich 6

2800 Bremen 33

Unser Zeichen  
7447/U-an  
(bitte immer angeben)

Betr.: Gesetzentwurf über paritätische und ökologische Mitbestimmung,

Lieber Herr Däubler,  
liebe Frau Altona,

für die Zusendung des noch unkorrigierten Entwurfes des Mitbestimmungs- und Umbaugesetzes danke ich. Anbei eine erste Rohfassung meines Gesetzestextes. Die Sache gestaltet sich deswegen schwierig, weil nach den politischen Vorgaben man doch juristisches Neuland betritt und die politischen Vorgaben nicht einfach sind, in juristisch machbare Regelungen umzusetzen.

Zur Koordinierung der beiden Gesetzentwürfe:

Die Frage ist, ob man aus diesem Gesetzentwurf einen einzigen Gesetzentwurf macht, wofür der Name (Mitbestimmungs- und Umbaugesetz), der mir gut gefällt, spricht. Eine andere Möglichkeit wäre, die beiden Gesetzentwürfe in einem Artikelgesetz zusammenzufassen, wobei Überschriften sowohl für das Artikelgesetz insgesamt als auch für die beiden im Artikelgesetz befindlichen Gesetze gefunden werden müssen. Da der Begriff des Umbaugesetzes sicher für beide Gesetzentwürfe zutrifft, schlage ich vor, daß man ein einziges Gesetz bildet, wobei ich mir über die Zusammenfügung allerdings noch keine größeren Gedanken gemacht habe. Das Problem ist auch, daß die Regelungen des Umweltbeauftragten doch etwas aus dem Rahmen fallen.

Bei der Gesetzesbegründung müßte unter uns koordiniert werden, wer den Vorspann (die Problemstellung - Lösung - Alternativen - Kosten) sowie die allgemeine Einführung verfaßt, bzw. wie die unterschiedlichen Problem-bereiche hier zusammengesetzt werden sollen.

Zu Ihrem Gesetzentwurf:

Zu § 1 Abs. 1: Der Umweltbeauftragte und der Umweltausschuß soll analog Ihres Gesetzentwurfes nur für Großunternehmen und herrschende Unternehmen von Großkonzernen gelten. Für kleinere Unternehmen werde ich in der Begründung des Gesetzentwurfes Änderungen zum ~~BWG~~ bzw. zu den einzelnen gesetzlichen Regelungen für Betriebsbeauftragte vorschlagen.

Zu § 1 Abs. 2: Soll es die Sachwalter des Umweltinteresses tatsächlich in allen Großunternehmen und Großkonzernen geben, z.B. auch im Kreditgewerbe, Versicherungen, etc. oder soll hier eine Einschränkung hinsichtlich der Art des Unternehmens und der Auswirkungen der Produktionsweise des Unternehmens auf die Umwelt gemacht werden? Meiner Meinung nach stellt sich die Frage einer umweltverträglichen Unternehmenspolitik auch im Kreditgewerbe und bei Versicherungen, allerdings auf einer völlig anderen Ebene. (Kreditvergabe an ökologische Projekte, Dritte-Welt-Länder, etc.) Ich schlage vor, die Sachwalter des Umweltinteresses im Aufsichtsrat unabhängig von der Art des Unternehmens einzuführen, beim Umweltdirektor allerdings eine Einschränkung nach der Art des Unternehmens zu machen.

Bei dem Alternativvorschlag zu § 14 ist mir nicht klar, wie der Aufsichtsratsvorsitzende gewählt wird. Soll er auch von Arbeitnehmerseite ausgewählt werden mit doppeltem Stimmrecht?

Zu § 15 Abs. 3: Die Anknüpfungsvoraussetzungen "Erfahrungen im öffentlichen Leben" wird meiner Vermutung nach sicher auf Kritik stoßen.

Zu § 16 Abs. 2: Hier müßte meines Erachtens noch geregelt werden, wie die Verbände überhaupt von einer anstehenden Wahl erfahren, damit sie Vorschläge machen können. Oder soll dies von der Rechtsverordnung des § 40 erfaßt werden?

Ich habe inzwischen auch Probleme damit, ob man den AGB- und UWG-

verbänden so lapidar ein Vorschlagsrecht geben soll, zumal die AGB- und UWG-Verbände oft alles andere als arbeitnehmerfreundlich und ökologisch in ihrer Verbandspolitik vorgehen.

Zum Umweltdirektor:

Hier muß meines Erachtens, zumindest bei den Unternehmen, die produzieren und deren Produktionsweise damit Umweltauswirkungen haben kann, geregelt werden, daß der Umweltdirektor gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist (also wie § 37 Abs. 3 S. 2). Zum Aufgabenbereich des Umweltdirektors schlage ich folgende Formulierung vor:

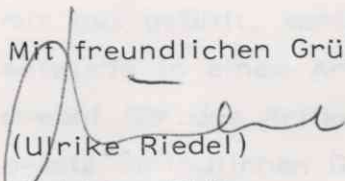
(2) Zu seinen Aufgaben gehört die Überwachung der Einhaltung aller Umweltschutzvorschriften und die Überprüfung der Umweltverträglichkeit sämtlicher Aktivitäten des Unternehmens.....

(3) Der Umweltdirektor hat den Umweltbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm insbesondere alle für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen zu erteilen.

(4) Werden ihm Verstöße gegen umweltrechtliche Vorschriften bekannt, hat er unverzüglich auf Abhilfe zu dringen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Der Umweltbeauftragte ist unverzüglich zu informieren. Wird der Mißstand nicht unverzüglich beseitigt, sind die zuständigen staatlichen Stellen zu verständigen.

Man sollte telefonisch abklären, ob ein längeres Telefonat zur Koordination genügt oder ein Treffen mit Frau Altona, wie ins Auge gefaßt, notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Ulrike Riedel)

Rechtsanwältin

*Ging an Frau Altona*